

GESETZENTWURF

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften**

A Problem und Ziel

Die Digitalisierung der Landesverwaltung ist ein dynamischer Prozess und bedarf daher auch ständiger Anpassung. Fortwährendes Ziel ist es, durch eine Beschleunigung der Prozesse und der Vereinfachung der internen und externen Kommunikation insgesamt die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verwaltungshandelns zu erhöhen und so Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen leichter zugänglich zu machen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern – EGovG M-V) am 25. April 2016 hat es rechtliche und technische Änderungen gegeben, die die derzeitige Gesetzesfassung nicht berücksichtigt.

Und auch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet den Bund und die Länder – auch über die aktuell noch bestehende Frist hinaus – dauerhaft, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Jede Verwaltungsleistung muss also barriere- und medienbruchfrei nutzbar sein. Der Bund und die Länder sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander im Rahmen eines Portalverbundes zu verknüpfen. Dazu sind Nutzerkonten als Instrument der zentralen Identifizierung zur einmaligen oder mehrmaligen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Verwaltungsdigitalisierung ist eine Daueraufgabe und nur gemeinsam umzusetzen – seit dem Frühjahr 2022 arbeiten Bund und Länder daher gemeinsam an der Weiterentwicklung des OZG. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen aus der OZG-Umsetzung soll die aktuelle Novellierung des OZG den rechtlichen Rahmen für den weiteren Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung schaffen. Dabei entwickelt das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Gesetzentwurf in einem transparenten Prozess unter Beteiligung von Ressorts, Ländern und Verbänden weiter. So wurde beispielsweise der im Januar 2023 vorgelegte Referentenentwurf des Gesetzes am 27. und 28. Februar 2023 in intensiven Fachgesprächen diskutiert – auch unter Beteiligung von Vertretern aus Mecklenburg-Vorpommern.

Mit Blick auf diesen transparenten Prozess und die am 3. März 2023 stattgefundenene zweitägige Bund-Länderberatung zum OZG-Entwurf ist ausdrückliches Ziel dieses Gesetzentwurfes, zunächst die im Folgenden notwendigen Anpassungsbedarfe vorzunehmen. Darüber hinausgehende, für Mecklenburg-Vorpommern relevante Anpassungsbedarfe können erst in einer erneuten Novellierung des EGovG M-V berücksichtigt werden. Der Bund beabsichtigt, das OZG bis zum 1. Januar 2024 zu novellieren. Ob dieses Datum letztlich gehalten werden kann, ist unklar. Auch der wiederholte Blick auf die anderen Bundesländer verdeutlicht, dass – wie bereits erwähnt – die Digitalisierung der Landesverwaltung ein dynamischer Prozess ist und daher auch ständiger Anpassung bedarf, wohl wissend, dass es sich dabei stets um einen aufwendigen Prozess handelt.

Im Übrigen ist bei jeder Novellierung sinnvoll zu prüfen, ob die Herausnahme von Verwaltungsbereichen aus dem Anwendungsbereich noch zeitgemäß respektive zwingend veranlasst ist. Zu bevorzugen sind EGovG-Regelungen, die möglichst wenig Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorsehen. Auch aus Bürgersicht ist es wichtig, dass möglichst bundesweit einheitliche Ausnahmen gelten.

Daneben besteht Anpassungsbedarf auch im Bereich der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).

Schließlich dient diese Novellierung auch der Rechtsbereinigung. So wird das Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern (DigiNetzG M-V) aufgehoben. Es entfaltet keine praktische Wirkung mehr.

B Lösung

In Artikel 1 ist das EGovG M-V wie folgt zu ändern:

- Aktualisierung des Geltungsbereichs (§ 1),
- Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung auch für Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (§ 2 Absatz 1),
- Streichung der Verpflichtung zur Bereitstellung eines De-Mail-Zugangswegs (§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 3),
- Einfügung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung des Nutzerkontos auch für die Nutzenden,
- Erweiterung aktuell implementierter Identifikationsmittel durch Öffnungsklausel unter anderem hinsichtlich eIDAS-Verordnung konformer Identifikationsmittel,

- Aufnahme einer dem § 9 OZG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) entsprechenden Regelung – bezogen auf den Vollzug von Landesrecht,
- Aufnahme einer dem § 8 OZG (Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung) entsprechenden Regelung – bezogen auf den Vollzug von Landesrecht sowie
- Stärkung des Prozess- und Datenfeldbausteins.

In Artikel 2 ist die LBauO M-V wie folgt zu ändern:

- Erweiterung von § 6 Absatz 1 Satz 4 um Antennen im Außenbereich,
- Streichung des Schriftformerfordernisses in § 57 Absatz 4,
- Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m, auf Gebäuden gemessen, ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LBauO M-V) sowie
- ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden (§ 61 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe g LBauO M-V neu).

In Artikel 3 wird das DigiNetzG M-V aufgehoben.

C Alternativen

Keine.

§ 1 OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. § 3 OZG verpflichtet Bund und Länder, Nutzerkonten einzurichten. Das EGovG M-V trifft Regelungen, um insbesondere die Verpflichtungen des OZG für Mecklenburg-Vorpommern systematisch umzusetzen. Bei einem Regelungsverzicht würde die Landesverwaltung den Anschluss an die fortschreitende Digitalisierung beim Bund und in den anderen Bundesländern verlieren. Ein Verharren in alten Strukturen hätte unter anderem Standortnachteile des Landes zur Folge. Die Änderungen betreffend die LBauO M-V unterstützen und erleichtern zudem den Mobilfunkausbau. Aus diesen Gründen ist das Gesetz unverzichtbar.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderungen des EGovG M-V und der LBauO M-V sowie die Aufhebung des DigiNetzG M-V sind nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzugaufwand des Gesetzes kann nicht endgültig beziffert werden. Die Finanzierung der aus dem EGovG M-V folgenden Maßnahmen wird im Rahmen vorhandener Mittel erfolgen.

Die mit dem Entwurf vorzunehmenden Änderungen am EGovG M-V sind überwiegend redaktioneller bzw. klarstellender Natur und demnach nicht mit Vollzugaufwand verbunden.

Soweit im Gesetz mit Verwaltungsaufwand verbundene Verfahren beschrieben werden, ergeben sich die entsprechenden Verpflichtungen unmittelbar aus verbindlichem Bundesrecht. Neben dem EGovG M-V des Bundes und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) nimmt das OZG dabei eine maßgebende Rolle ein.

So ist die in § 3 Absatz 2a Satz 1 E-Government-Gesetz geregelte Bereitstellung standardisierter Leistungsinformationen notwendige Voraussetzung für die Umsetzung der Verpflichtungen nach § 1 OZG. Hier wird der finanzielle Aufwand also nicht durch das vorgelegte Gesetz, sondern durch Bundesrecht (OZG) ausgelöst. Die im IT-Planungsrat vereinbarte Nachnutzung der erstellten digitalen Verwaltungsleistungen durch die FIM-Methodik stellt einen Teil einer OZG-Nachfolgeorganisation dar, welche die fortlaufende Aktualisierung der erarbeiteten Anträge sicherstellt. Erst durch diese Methodik kann die Zusammenarbeit mit der Leistungsredaktion des Bundes und anderer Länder genutzt werden, um eigene Ressourcen zu schonen.

Mit der Änderung der Landesbauordnung werden die verfahrensfrei gestellten Vorhaben erweitert sowie eine andere Regelung gestrichen und mit der Aufhebung des DigiNetzG entfällt eine zwischenzeitlich redundant gewordene Vorschrift. Ein zusätzlicher Vollzugaufwand ist hiermit jeweils nicht verbunden.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Für Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und Verbände außerhalb der Verwaltung sind keine Verpflichtungen mit Kostenfolgen zu erwarten. Für sie werden keine Informationspflichten oder Maßnahmen, die einen Erfüllungsaufwand bedeuten würden, eingeführt. Vielmehr sind für diesen Personenkreis langfristig und insgesamt deutliche Erleichterungen zu erwarten.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 27. November 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 14. November 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Das E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 198), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 637, 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 5, 8 und 9 werden gestrichen.
- bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 6.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,
2. des Landtages und des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 4, § 9 und § 13 Satz 1, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen werden,
3. des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gelten § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4 und 5, § 3 Absatz 2 und 4, § 4a Absatz 4, § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 13, § 15, § 16 und § 17a Absatz 3 nicht,
4. des Landesrechnungshofs gelten § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1,
5. der Wildschadensausgleichskassen gilt § 10 Absatz 1 nicht.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Elektronische Kommunikation

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, zu eröffnen.

(2) Jede Behörde des Landes ist zusätzlich verpflichtet, einen sicher verschlüsselten elektronischen Zugang zu eröffnen. Wenn Nutzende durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie für dieses Verfahren einen Zugang nach § 3a Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nutzenden sind darüber bei der Einrichtung des Nutzerkontos oder eines sonstigen sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Satzes 1 ausdrücklich zu informieren.

(3) Jede Behörde des Landes, der Gemeinden, Ämter und Landkreise ist verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, die über öffentlich zugängliche Netze erreichbar sind und in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis

1. gemäß § 2 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941) geändert worden ist, oder
2. durch sonstige elektronische Identifizierungsmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, L 23 vom 29.1.2015, S. 19, L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist,

anzubieten, der die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglicht. Die zuständige Behörde kann die Aufgabe des elektronischen Identitätsnachweises an eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Das nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung eingesetzte sichere Verfahren ersetzt im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Organisationskonto eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform.

(4) Die Behörden haben nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261) geändert worden ist, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständige oberste Landesbehörde stellt ein Verwaltungsportal im Sinne von Satz 1 als E-Government-Basisdienst im Sinne von § 15 Absatz 1 bereit. Das Verwaltungsportal besteht mindestens aus den Komponenten Identitätsnachweis, Bereitstellung von Informationen und Formularen für das Anbieten von elektronischen Verwaltungsleistungen sowie elektronische Bezahlmöglichkeiten. Die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie die sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können dem Verwaltungsportal des Landes beitreten. Die Kosten für dieses Verwaltungsportal trägt das Land; § 15 Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.

(6) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.“

3. § 3 Absatz 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Die obersten Landesbehörden stellen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu neuen oder zu ändernden leistungsbegründenden Gesetzen und Rechtsverordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen nach einem festgelegten Standard zur Verfügung. Unter Leistungsinformationen fallen Leistungszuschnitte und -beschreibungen sowie Prozess- und Datenfeldinformationen. Der Standard wird vom IT-Planungsrat festgelegt. Die zentrale Landesredaktion wird bei der für die Digitalisierung in der Verwaltung zuständigen obersten Landesbehörde geführt.“

4. Dem § 18 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind § 2 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2026 zu evaluieren.“

Artikel 2 **Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt nicht im Außenbereich

1. für Antennen einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m gegenüber anderen Grundstücken im Außenbereich und
2. für Windenergieanlagen.“

2. § 57 Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) unbeschadet der Nummer 4 Buchstabe b Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden,“

b) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe f wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden;“

Artikel 3

Aufhebung des Gesetzes zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern

Das Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 591) wird aufgehoben.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit normativen Handelns

Die Digitalisierung der Landesverwaltung ist ein dynamischer Prozess und bedarf daher auch ständiger Anpassung. Fortwährendes Ziel ist es, durch eine Beschleunigung der Prozesse und der Vereinfachung der internen und externen Kommunikation insgesamt die Qualität und Effizienz des öffentlichen Verwaltungshandelns zu erhöhen und so Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen leichter zugänglich zu machen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Gesetz Mecklenburg-Vorpommern – EGovG M-V) am 25. April 2016 hat es rechtliche und technische Änderungen gegeben, die die derzeitige Gesetzesfassung nicht berücksichtigt.

Und auch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet den Bund und die Länder – auch über die aktuell noch bestehende Frist hinaus – dauerhaft, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Jede Verwaltungsleistung muss also barriere- und medienbruchfrei nutzbar sein. Der Bund und die Länder sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander im Rahmen eines Portalverbundes zu verknüpfen. Dazu sind Nutzerkonten als Instrument der zentralen Identifizierung zur einmaligen oder mehrmaligen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Verwaltungsdigitalisierung ist eine Daueraufgabe und nur gemeinsam umzusetzen – seit dem Frühjahr 2022 arbeiten Bund und Länder daher gemeinsam an der Weiterentwicklung des OZG. Aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen aus der OZG-Umsetzung soll die aktuelle Novellierung des OZG den rechtlichen Rahmen für den weiteren Ausbau der Verwaltungsdigitalisierung schaffen. Dabei entwickelt das Bundesministerium des Innern und Heimat den Gesetzentwurf in einem transparenten Prozess unter Beteiligung von Ressorts, Ländern und Verbänden weiter. So wurde beispielsweise der im Januar 2023 vorgelegte Referentenentwurf des Gesetzes am 27. und 28. Februar 2023 in intensiven Fachgesprächen diskutiert – auch unter Beteiligung von Vertretern aus Mecklenburg-Vorpommern.

Mit Blick auf diesen transparenten Prozess und die am 3. März 2023 stattgefundenen zweitägigen Bund-Länderberatung zum OZG-Entwurf ist ausdrückliches Ziel dieses Gesetzentwurfs zunächst die im Folgenden notwendigen Anpassungsbedarfe vorzunehmen. Darüber hinausgehende, für Mecklenburg-Vorpommern relevante Anpassungsbedarfe können erst in einer erneuten Novellierung des EGovG M-V berücksichtigt werden. Der Bund beabsichtigt, das OZG bis zum 1. Januar 2024 zu novellieren. Ob dieses Datum letztlich gehalten werden kann, ist unklar. Auch der wiederholte Blick auf die anderen Bundesländer verdeutlicht, dass – wie bereits erwähnt – die Digitalisierung der Landesverwaltung ein dynamischer Prozess ist und daher auch ständiger Anpassung bedarf, wohl wissend, dass es sich dabei stets um einen aufwendigen Prozess handelt.

Im Übrigen ist bei jeder Novellierung sinnvoll zu prüfen, ob die Herausnahme von Verwaltungsbereichen aus dem Anwendungsbereich noch zeitgemäß respektive zwingend veranlasst ist. Zu bevorzugen sind EGovG-Regelungen, die möglichst wenig Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorsehen. Auch aus Bürgersicht ist es wichtig, dass möglichst bundesweit einheitliche Ausnahmen gelten.

Daneben besteht Anpassungsbedarf auch im Bereich der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V).

Schließlich dient diese Novellierung auch der Rechtsbereinigung. So wird das Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern (DigiNetzG M-V) aufgehoben. Es entfaltet keine praktische Wirkung mehr.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

In Artikel 1 ist das EGovG M-V wie folgt zu ändern:

- Aktualisierung des Geltungsbereichs (§ 1),
- Eröffnung eines elektronischen Zugangs zur Verwaltung auch für Dokumente mit einem qualifizierten elektronischen Siegel (§ 2 Absatz 1),
- Streichung der Verpflichtung zur Bereitstellung eines De-Mail-Zugangswegs (§ 2 Absatz 2 Satz 1 bis 3),
- Einfügung eines sicher verschlüsselten Zugangs bei Nutzung des Nutzerkontos auch für die Nutzenden,
- Erweiterung aktuell implementierter Identifikationsmittel durch Öffnungsklausel unter anderem hinsichtlich eIDAS-Verordnung konformer Identifikationsmittel,
- Aufnahme einer dem § 9 OZG (Bekanntgabe des Verwaltungsaktes) entsprechenden Regelung – bezogen auf den Vollzug von Landesrecht,
- Aufnahme einer dem § 8 OZG (Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung) entsprechenden Regelung – bezogen auf den Vollzug von Landesrecht sowie
- Stärkung des Prozess- und Datenfeldbausteins.

In Artikel 2 ist die LBauO M-V wie folgt zu ändern:

- Erweiterung von § 6 Absatz 1 Satz 4 um Antennen im Außenbereich,
- Streichung des Schriftformerfordernisses in § 57 Absatz 4,
- Antennen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 15 m auf Gebäuden, gemessen ab dem Schnittpunkt der Anlage mit der Dachhaut, im Außenbereich frei stehend mit einer Höhe bis zu 20 m und zugehöriger Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m³ sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden (§ 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a LBauO M-V) sowie

- ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe muss vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden (§ 61 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe g LBauO M-V neu).

In Artikel 3 wird das DigiNetzG M-V aufgehoben.

III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

Dieser Gesetzentwurf ist auch mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere verstoßen der eingefügte § 2 Absatz 3 Satz 3 sowie § 2 Absatz 5 nicht gegen höherrangiges Recht. Die genannten Normen sind im Wesentlichen inhaltsgleich zu § 9 OZG und § 8 Absatz 6 Satz 2 OZG der aktuell gültigen Fassung. Hierbei stellt sich lediglich die Frage, ob die Länder Regelungen des OZG ändern können, da die Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 91c Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) beim Bund liegt. Allerdings besteht diese bei Regelungen betreffend den Zugang zu Verwaltungsleistungen. Soweit Regelungen zum Verwaltungsverfahren selbst getroffen werden, stützen sich diese kompetenzrechtlich nicht auf Artikel 91c Absatz 5 GG, sondern auf Artikel 84 ff. GG. Damit wird eine grundlegende Grenze der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 91c Absatz 5 GG markiert, die insoweit die Kompetenzen der Länder zur Regelung der digitalen Verwaltung gemäß Artikel 83, 84 GG im Übrigen unberührt lässt. Artikel 91c Absatz 5 GG beschränkt sich auf den Aspekt des übergreifenden informationstechnischen Zugangs, wohingegen die Artikel 84 ff. GG die Verwaltung im Ganzen einschließlich deren Digitalisierung zum Gegenstand haben. Sowohl § 9 OZG als auch § 8 Absatz 6 Satz 2 OZG regeln das Verwaltungsverfahren selbst und nicht den informationstechnischen Zugang, demzufolge kommt Artikel 91c Absatz 5 GG hier nicht zum Tragen. Gleichwohl wurden § 9 OZG sowie § 8 Absatz 6 Satz 2 OZG, um kompetenzrechtliche Probleme gänzlich zu vermeiden, vorsorglich inhaltsgleich übernommen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des EGovG M-V)

Zu Nummer 1 (§ 1 – Geltungsbereich)

Zu bevorzugen sind EGovG-Regelungen, die möglichst wenig Ausnahmen vom Anwendungsbereich vorsehen. Auch aus Bürgersicht ist es wichtig, dass möglichst bundesweit einheitliche Ausnahmen gelten. Daher ist es bei jeder Novellierung notwendig und sinnvoll zu prüfen, ob die Herausnahme von Verwaltungsbereichen aus dem Anwendungsbereich noch zeitgemäß respektive zwingend veranlasst ist. Wenn andere Länder die jeweiligen Ausnahmen nicht vorsehen, spricht viel dafür, auf solche Ausnahmen verzichten zu können.

Zu Buchstabe a (§ 1 Absatz 2)

Einer näheren Prüfung unterzogen wurden vorliegend der Landesrechnungshof gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 5, der Landtag gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 8 sowie der Bürgerbeauftragte und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 9. Diese wurden zunächst dem in § 1 Absatz 2 EGovG M-V festgelegten uneingeschränkten Ausnahmetatbestand entzogen und die Reihenfolge der Nummern entsprechend angeglichen.

Zu Buchstabe b (§ 1 Absatz 3)

Vor diesem Hintergrund wurde der eingeschränkte Anwendungsbereich in § 1 Absatz 3 EGovG M-V neu gefasst.

Nummer 1 (Justiz)

Die Nummer 1 ist unverändert.

Zu Nummer 2 (Landtag und Bürgerbeauftragter des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Mit Blick auf die stark zunehmende Digitalisierung der Verwaltung insgesamt wurde die Rechtfertigung des Ausnahmetatbestandes – nach inzwischen fünf Jahren – erneut geprüft.

Vor dem Hintergrund, dass hier der Bürgerbeauftragte selbst keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit wahrnimmt, sondern stattdessen den Landtag als Hilfsorgan für die Petitionsbearbeitung unterstützt und auch an die Technik des Landtages gekoppelt ist, ist es sinnvoll, an dieser Stelle einen Gleichklang zu erzielen. Daher gelten sowohl für den Landtag als auch für den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern künftig § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1, § 4, § 9 und § 13 Satz 1, soweit öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten wahrgenommen werden.

Nummer 3 (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Auch hier wurde die Rechtfertigung des Ausnahmetatbestandes betreffend den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erneut geprüft.

Es ist unstrittig, dass sich der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Veränderungen, die aus dem Gesetz resultieren, nicht verschließt und sehr wohl bereit ist, digital erreichbar zu sein. Hierzu verpflichtet bereits Artikel 57 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), der das Einreichen von Beschwerden erleichtern soll. Als Beispiel wird das Zurverfügungstellen eines elektronischen Beschwerdeformulars genannt.

Zudem wird er in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde nach der DS-GVO auch als Behörde im Sinne des § 1 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) tätig und erlässt Verwaltungsakte sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber Privatpersonen und Unternehmen.

Ein Bundesländervergleich zeigt, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit lediglich in drei Ländern (neben Mecklenburg-Vorpommern) vom Anwendungsbereich ausgenommen wird, in zwei Ländern erfolgt eine eingeschränkte Anwendung. Zudem erfüllt er bereits Verpflichtungen aus dem EGovG M-V, sodass auch aus diesem Grund eine – jedenfalls umfassende – Ausnahmeregelung nicht (mehr) notwendig ist.

Zu berücksichtigen bleibt dennoch die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden nach Artikel 51 ff. DS-GVO. Bei einer uneingeschränkten Aufnahme in den Geltungsbereich wäre der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit unter anderem auch an die IT-Strategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebunden. Damit könnten grundsätzlich Vorgaben der Landesregierung zur Nutzung bestimmter Systeme durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit verbunden sein. Diese Systeme sind aber von dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu kontrollieren (vgl. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO). Eine vollständige Einbindung in das Gesetz birgt daher die potenzielle Gefahr der Einflussnahme auf den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch eine seiner Aufsicht unterliegende Stelle. Dies wäre mit der notwendigen „völligen Unabhängigkeit“ (vgl. EuGH (Große Kammer), Urteil vom 9. März 2010 – C-518/07 Kommission/Deutschland; Artikel 52 DS-GVO) der Datenschutzaufsichtsbehörden unvereinbar.

Vor diesem Hintergrund gelten § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3, Absatz 4 und 5, § 3 Absatz 2 und 4, § 4a Absatz 4, § 8 Absatz 2, § 10 Absatz 2, § 13, § 15, § 16 und § 17a Absatz 3 EGovG M-V nicht für den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Nummer 4 (Landesrechnungshof)

Auch hier wurde die Rechtfertigung des Ausnahmetatbestandes betreffend den Landesrechnungshof – nach inzwischen sechs Jahren – erneut geprüft. Es steht auch hier außer Frage, dass sich der Landesrechnungshof den Veränderungen, die aus dem Gesetz resultieren, offensichtlich nicht verschließt. Vielmehr hat er mehrfach großes Interesse und Engagement bewiesen, den mit dem Gesetz angestrebten Prozess sehr eng zu begleiten. Allein die Tatsache, dass das Prüfungsgeschäft engsten Kontakt mit der Landesregierung erfordert, bedingt eine Entwicklung in möglichst weitgehendem Gleichklang.

Zu berücksichtigen sind hier die besondere verfassungsrechtliche Funktion und seine institutionelle Unabhängigkeit (Artikel 68 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie § 6 Absatz 1 des Landesrechnungshofgesetzes. Vor diesem Hintergrund gelten für ihn künftig § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 EGovG M-V.

Nummer 5 (Wildschadensausgleichskassen)

Die Neufassung der Regelung in Nummer 5 sieht vor, dass die Wildschadensausgleichskasse (WSAK) von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung (§ 10 Absatz 1 EGovG M-V) befreit ist. Die WSAK wird teilweise ehrenamtlich geführt und finanziert sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Die erhebliche Belastung der Regelung) in § 10 Absatz 1 EGovG M-V (inklusive der sich darauf aufbauenden Verpflichtungen beispielsweise aus § 11 EGovG M-V) soll daher zunächst unterbleiben.

Zu Nummer 2 (§ 2 – Elektronische Kommunikation)**Zu Absatz 1 (Einsatz eSiegel für Bescheide)**

Die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung) regelt EU-weit die Erbringung von sogenannten „Vertrauensdiensten“.

Sie führt zusätzlich zu den Signaturen elektronische Siegel als eine neue Möglichkeit zur Herstellung von Vertrauen in elektronische Dokumente ein. Technisch sind elektronische Signaturen und Siegel vergleichbar. Der Unterschied liegt in der Bedeutung und der Zuordnung. Während eine elektronische Signatur grundsätzlich immer einer natürlichen Person zugeordnet ist, ist ein elektronisches Siegel einer juristischen Person (gegebenenfalls auch einzelnen Organisationseinheiten) zugeordnet. Sinn und Zweck der elektronischen Siegel ist, dort wo nicht zwingend eine persönliche Unterschrift (bzw. eine qualifizierte elektronische Signatur) notwendig ist, trotzdem einen Nachweis der Authentizität auf einem Dokument anzubringen. Hierdurch sollen letztlich die Glaubwürdigkeit bzw. die Beweiskraft der damit verbundenen elektronischen Urkunden im Rechtsverkehr erhöht werden.

Derzeit müssen elektronische Bescheide, für die die Schriftform angeordnet ist, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Dies ist teuer und aufwendig und führt dazu, dass kaum eine Behörde elektronische Bescheide schriftformersetzend mit qualifizierter elektronischer Signatur erlässt.

Künftig wird die Bedeutung elektronisch gesiegelter Dokumente zunehmen. Daher ermöglicht diese Regelung die Zugangseröffnung für Dokumente, die qualifiziert elektronisch gesiegelt sind – ähnlich wie bereits im Saarland (§ 3 Absatz 1 Satz 1 EGovG SL).

Um das behördliche qualifizierte elektronische Siegel als Schriftformsubstitut einzuführen, ist noch die entsprechende Flankierung im Landesverwaltungsverfahrensgesetz notwendig. Absatz 1 regelt insoweit nur die Eröffnung des Zugangs.

Die Umsetzung dieser Norm und mithin die Nutzbarmachung der qualifizierten elektronischen Signaturen und Siegel setzt letztlich noch voraus, dass die entsprechenden Infrastrukturen und Anwendungen bereitgestellt werden, um die Signaturen und Siegel empfangen und prüfen zu können.

Zu Absatz 2 (Streichung Soll-Vorschrift De-Mail; Erweiterung Zugangseröffnung)

Auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 Satz 1 bis 3 EGovG M-V soll aktuell jede Behörde einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes eröffnen. Dabei ist der Empfang einer De-Mail im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 VwVfG M-V sicherzustellen. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind auf der Homepage anzugeben.

Die höchst unterschiedlichen Vorschriften zu De-Mail führen in Deutschland zu keiner verlässlichen und einprägsamen flächendeckenden Nutzbarkeit dieses Kanals. Nutzer erhalten auf diese Weise keine plausiblen Anreize, sich für eine De-Mail-Adresse registrieren zu lassen, denn sie müssten vor jeder Nutzung zunächst recherchieren, ob in dem betreffenden Bundesland eine Kommunikation mit den Behörden über De-Mail überhaupt möglich ist. Dem gegenüber stehen ständige, nicht unerhebliche Systemkosten für den Betrieb. Dies dürfte auch dazu beigetragen haben, dass die tatsächliche Nutzung von De-Mail weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Insbesondere wenn zukünftig die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen Postfächer über die Nutzerkonten des Portalverbundes nutzen können, dürfte der Bedarf für den De-Mail-Kommunikationsweg entfallen.

Die Landesverwaltung bietet zudem eine „virtuelle Poststelle“ als Basisdienst (vgl. § 1 Absatz 1 in Verbindung mit der Anlage Nummer 7 der E-Government-Basisdienste-Landesverordnung (BasDi LVO M-V) an, zu deren Komponenten für eine gesicherte Kommunikation nach den Standards der öffentlichen Verwaltung auch ein De-Mail-Gateway vorgesehen ist.

Aus diesen Gründen wird auf die Verpflichtung zur Bereitstellung eines De-Mail-Zugangswegs verzichtet.

Der neue Absatz 2 erweitert die Regelung zur Zugangseröffnung in Absatz 1 für die Behörden des Landes in der Weise, dass diese nach Satz 1 aus Gründen der Datensicherheit zusätzlich verpflichtet werden, einen weiteren verschlüsselten Zugang anzubieten. Das heißt, die Daten werden unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umgewandelt, sodass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselinhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt (entschlüsselt) werden können. Hinsichtlich der hierfür geeigneten Produkte ist die Vorschrift grundsätzlich technikoffen formuliert. Dies kann durch Bereitstellung eines Postfachs im Nutzerkonto nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), durch das besondere elektronische Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), oder durch sonstige landeseinheitliche und mindestens gleichwertig verschlüsselte elektronische Zugänge erfolgen. Hinsichtlich der Art des Verschlüsselungsverfahrens besteht somit vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Basisdienste gemäß der BasDi LVO M-V in Verbindung mit der Anlage – nach Satz 2 grundsätzlich Wahlfreiheit.

Satz 2 stellt klar, dass die Nutzenden bei Einleitung eines elektronischen Verwaltungsverfahrens durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto, durch elektronische Kommunikation mit der Behörde über ihr Postfach oder durch Nutzung eines sonstigen, sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Satzes 1 einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3a Absatz 1 VwVfG M-V eröffnen.

Diese gesetzliche Klarstellung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Der Gesetzesbegründung zu § 3a VwVfG lässt sich zwar entnehmen, dass die Zustimmung zu einem elektronischen Verwaltungsverfahren nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten erklärt werden kann (vgl. Bundestagsdrucksache 14/9000 S. 30 f.).

Ein bloßes Abstellen auf die Verkehrsanschauung im Einzelfall könnte im Ergebnis zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit elektronischer Verwaltungsverfahren und -entscheidungen führen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren könnten Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens zugleich die Rechtmäßigkeit des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes in Frage stellen und in der Konsequenz zu dessen Aufhebung führen. Daher bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, um den Verwaltungsbehörden des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Verwaltungspraxis eine formal verlässliche elektronische Verfahrensgestaltung zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass eine klare Ausgestaltung der elektronischen Verwaltungsverfahren deren Entwicklung befördert, wohingegen Unklarheiten und Unsicherheiten die Entwicklung der elektronischen Kommunikation behindern. Daneben trägt die Regelung der Transparenz der maßgeblichen Verfahrensregeln Rechnung und dient damit der Akzeptanz der mit der Fortschreibung des EGovG M-V bezweckten Modernisierung des Verwaltungsrechts.

Nach Satz 3 sind die Nutzenden darüber bei der Einrichtung des Nutzerkontos oder eines sonstigen, sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Satz 1 ausdrücklich zu informieren.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1 (Elektronischer Identitätsnachweis)

Der elektronische Identitätsnachweis ist eine der rechtlichen und technischen Schlüsselkomponenten eines funktionierenden E-Government-Systems.

§ 2 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes des Bundes (EGovG) Bund nennt hier als „Verpflichtung jeder Behörde“, für Verwaltungsverfahren „einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes“ anzubieten.

Das Gutachten im Rahmen des Evaluationsberichts der Bundesregierung schlägt vor, „die explizite Benennung von Identifikationsverfahren in § 2 Absatz 3 EGovG durch eine neutrale Bestimmung der Anforderungen an das Vertrauens- und das Sicherheitsniveau zu ersetzen“, etwa durch einen Verweis auf die eIDAS-Anforderungen oder durch Referenzieren von technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Ein solches Vorgehen ermögliche flexible Innovationen bei den Identifikations- und Authentisierungsverfahren.

Ebenfalls ist es sinnvoll, Vertrauensniveaus für die Identifizierungen für verschiedene E-Government-Leistungen zu definieren – im Sinne der eIDAS-Verordnung, die die Sicherheitsniveaus „niedrig“, „substanziell“ und „hoch“ vorsieht. § 18 EGovG LSA nimmt bereits auf die Vertrauensniveaus Bezug:

„Der Nachweis der Identität der ein Nutzerkonto verwendenden natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen.“

Damit löst man gleich mehrere Probleme – zum einen die Frage der Authentifizierung, aber auch gleichzeitig die des Datenschutzes: welche Sicherheit ist für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlich; wie sicher muss sich der Verantwortliche sein, dass auch nur die oder der Berechtigte die angeforderten Informationen bzw. den Verwaltungsvorgang einsehen kann. Zudem kann hierüber auch der Prozess gesteuert werden, welche Anforderungen an die Abgabe der Willenserklärung zu legen sind. Ist eine Anmeldung auf dem Vertrauensniveau hoch erforderlich, kann mit demselben Identifikationsmittel, das für die Authentifizierung am System verwendet wurde, auch die Willenserklärung abgegeben werden.

In Anbetracht der bislang langsamen Umsetzungsgeschwindigkeit zum EGovG des Bundes und der allgemeinen Rechtsunsicherheit, insbesondere im Hinblick auf die europarechtlichen Verknüpfungen, bietet es sich an, für das EGovG M-V anstelle der „Ersetzung“ der in § 2 Absatz 3 EGovG des Bundes explizit benannten Identifikationsverfahren die hier gewählte alternative Konstruktion unter Verwendung des Musters aus § 18 EGovG LSA zu nehmen.

Mit dieser Neufassung wird der Rechtsbegriff „Vertrauensniveau“ eingeführt. In der englischen Fassung der eIDAS-VO wird stets vom „level of assurance“ gesprochen. Dieser Begriff ist durchgängig in der deutschen Fassung mit Sicherheitsniveau übersetzt. An keiner einzigen Stelle in der eIDAS-VO wird der Begriff „Vertrauensniveau“ verwendet. Konsequenterweise findet er sich auch nicht im Vertrauensdienstegesetz oder der Vertrauensdiensteverordnung. Dennoch ist dieser Begriff als Synonym für „Sicherheitsniveau“ in der Fachöffentlichkeit weit verbreitet. Auch das BSI verwendet diesen Begriff „Vertrauensniveau“ als direkte Übersetzung von „level of assurance“. In der technischen Richtlinie des BSI TR-03107 „Elektronische Identitäten und Vertrauensdienste im E-Government“ wird unter Nummer 1.3 das „Vertrauensniveau“ eigens definiert, wobei statt des Begriffs „niedrig“ das Wort „normal“ verwendet wird. Daher ist es auch hier sinnvoll, den Rechtsbegriff „Vertrauensniveau“ einzuführen.

Zu Absatz 3 Satz 2 (Übertragung des Identitätsnachweises)

Die Vorschrift ist unverändert.

Zu Absatz 3 Satz 3 (Schriftformersatz, § 8 Absatz 6 Satz 2 OZG)

Gemäß § 8 Absatz 6 Satz 2 OZG (der aktuellen Fassung) ersetzt das nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung eingesetzte sichere Verfahren im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Organisationskonto eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform.

Im Gegensatz zu natürlichen Personen stehen für Unternehmen bisher im allgemeinen Verwaltungsverfahren keine eigenständigen Identifizierungsmittel zur Verfügung. Aus diesem Grund sieht die Vorschrift vor, dass Organisationen im Rahmen der Abwicklung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG schriftformersetzend handeln können, wenn sie sich mit ihren ELSTER-Zertifikaten über das Nutzerkonto identifizieren und authentisieren.

Der dem § 8 Absatz 6 Satz 2 OZG entsprechend eingefügte Satz 3 in § 2 Absatz 3 wird inhaltsgleich übernommen. Er stellt eine verfahrensrechtliche Regelung dar und behandelt nicht die Frage des Zugangs. Gleichwohl wurde der § 8 Absatz 6 OZG inhaltsgleich übernommen, da materielle Konflikte dann nicht in Betracht kommen.

Diese Auffassung entspricht auch der Sichtweise des Bundesrates, der im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zu dem Bundesgesetz ausdrücklich betonte, „dass sich die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes hinsichtlich verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen wie § 9 OZG-neu ausschließlich aus Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes ergibt“ (Bundesratsdrucksache 664/1/20). Dies gilt auch hier, wenngleich der Bundesrat § 8 Absatz 6 Satz 2 OZG nicht explizit mit benennt, aber aufgrund seiner offenen Formulierung, die § 9 OZG nur als Beispiel anführt („wie“), auch nicht ausschließt.

Die Verortung dieser Regelung im VwVfG M-V scheidet schon aus systematischen Gesichtspunkten aus. Da das OZG die Verpflichtung enthält, Verwaltungsdienstleistungen elektronisch anzubieten, was das E-Government-Gesetz gerade regelt, erscheint es sinnvoll und konsequent, Regelungen des OZG in das E-Government-Gesetz aufzunehmen, da beide Gesetze in einer Wechselwirkungsbeziehung zueinander stehen. Zudem haben Bund und Länder zwar jeweils eigene, aber weitestgehend gleichlautende Verwaltungsverfahrensgesetze. Sie werden in einem gemeinsamen Prozess von Bund und Ländern im Rahmen der Simultangesetzgebung fortentwickelt. Dadurch soll vermieden werden, dass sich Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen beim Kontakt mit verschiedenen Behörden des Bundes und der Länder mit unterschiedlichen Regelungen im Verwaltungsverfahrensgesetz auseinandersetzen müssen. Daher müsste die Übernahme einer solchen Regelung in das VwVfG idealerweise in einem gemeinsamen Prozess zwischen Bund und Ländern geschehen. Solange dies nicht der Fall ist, erscheint die Verortung im E-Government-Gesetz aus systematischen Erwägungen sinnvoller.

Zu Absatz 4 (Einrichtung von Verwaltungsportalen)

Der neue Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 2 Satz 4 bis 5. Es wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen, insbesondere wurde die Behördenbezeichnung dem Organisationserlass angepasst.

Zu Absatz 5 (§ 9 OZG – Elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten über Portale)

Die Vorschrift regelt eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, bei der der Verwaltungsakt dem Adressaten nicht zugesendet, sondern zum Abruf in dem elektronischen Postfach des Nutzerkontos bereitgestellt wird. Diese Form der Bekanntgabe erfordert für die tatsächliche Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes das Zutun des Adressaten und kann von der Behörde deshalb nur mit Einwilligung des Betroffenen gewählt werden. Da die Erfassung und Protokollierung des tatsächlichen Abrufs und damit eine beweissichere Feststellung des tatsächlichen Zugangs durch die am Portalverbund beteiligten Behörden gegenwärtig technisch sehr aufwendig und auf absehbare Zeit nicht durchgängig im gesamten Portalverbund gewährleistet ist, wird der Zugang – in Anlehnung an die Regeln zur Bekanntgabe durch Versendung – fingiert.

Maßgeblich für die Zugangsfiktion ist die Bereitstellung zum Abruf, über die der Betroffene benachrichtigt wird. Sie tritt an die Stelle der Versendung bei der herkömmlichen Bekanntgabe. Die Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes hat lediglich Hinweisfunktion. Sie wird regelmäßig gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen. Die Regelung lässt aber auch andere Formen der Benachrichtigung zu und auch eine Benachrichtigung bereits vor der vorgesehenen Bereitstellung. Diese Offenheit ist sowohl im Interesse der Behörde als auch des Beteiligten.

Sie ist möglich, weil die Zugangsfiktion nicht an die Versendung einer Benachrichtigung, sondern an die Bereitstellung zum Abruf geknüpft wird.

Die Regelung in § 9 OZG gilt jedoch ausschließlich für bundesrechtliche Verfahren, die die Länder in eigener Angelegenheit ausführen (Artikel 83 GG). Für ausschließlich landesrechtlich geregelte Verfahren (z. B. alle Verfahren nach der Landesbauordnung) gilt demgegenüber aktuell ausschließlich die Abrufvariante des § 41 Absatz 2a VwVfG M-V. Für die Umsetzung der OZG-Leistungen bedeutet dies, dass zwei unterschiedliche Bekanntgabeprozesse in den Portalen abgebildet werden müssten. Dies ist aus Sicht der Verwaltung, die an schlanken und einheitlichen Strukturen interessiert ist, aber auch mit Blick auf die Dienstleistungsorientierung gegenüber dem Bürger, dem unterschiedliche Anknüpfungszeitpunkte für die Fristberechnung wohl schlecht zu vermitteln wären, unglücklich.

Das Einfügen einer dem § 9 OZG entsprechenden Regelung ist daher sachdienlich und notwendig, da dies den Gleichlauf von Bundes- und Landesrecht und die Arbeit in den Behörden vereinfacht. Da die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren der Ausführung von Bundesgesetzen dient, stützt sich die Gesetzgebungskompetenz bezüglich des § 9 OZG auf Artikel 84 Absatz 1 GG, denn die Regelung betrifft das Verwaltungsverfahren selbst. Die Länder sind daher grundsätzlich verpflichtet, die Vorgaben des OZG auch für Verwaltungsleistungen umzusetzen. Andererseits läge pflichtwidriges Untätigbleiben vor, welches einer fehlerhaften Durchführung gleichstünde. Um materielle Konflikte vorzubeugen, wird § 9 OZG wortgleich übernommen.

Das Bundesrecht sieht bereits eine Regelung bezüglich der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte in § 41 Absatz 2a VwVfG vor. Der Hauptunterschied zwischen § 9 OZG und § 41 Absatz 2a VwVfG liegt darin, dass eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 2a VwVfG einen tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes voraussetzt. Auch wenn es angesichts des insoweit gleichlautenden Wortlauts „abgerufen wird“ in § 9 OZG anders erscheint, gilt nach § 9 Absatz 1 Satz 3 OZG die Bekanntgabe am dritten Tag nach der Bereitstellung mit der entsprechenden Information an den Nutzer, zum Abruf als erfolgt.

Die Verortung der Regelung im E-Government-Gesetz hat den Vorteil, dass sie als speziellere Regelung in einem systematisch sinnvolleren Kontext die allgemeine Regelung des § 41 Absatz 2a VwVfG verdrängt. Daher scheidet auch hier eine Verortung dieser Regelung im Landesverwaltungsverfahrensgesetz aus. Bereits jetzt enthält das EGovG M-V eine Experimentierklausel in § 17a, die den gleichen Mechanismus bedient.

Im Hinblick auf die spätestens zum 10. Dezember 2025 vorgesehene Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat bezüglich der gesetzlichen Regelung des § 9 OZG und die anschließend anstehende Entscheidung über eine Verstetigung dieser Regelung ist eine Evaluierungsfrist der beabsichtigten Änderung im EGovG M-V bis zum 31. Dezember 2026 geregelt. Sollte eine einheitliche bundesrechtliche Regelung im VwVfG angestrebt werden, kann hierauf reagiert werden und diese in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz übernommen werden.

Zu Absatz 6 (Elektronische Formulare)

Der Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 4. Er ist unverändert.

Zu Nummer 3 (§ 3 – Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen)

Absatz 2a ist bislang lediglich als „Soll“-Vorschrift formuliert. Der zugrundeliegende Standard hat sich jedoch inzwischen etabliert. Um den Aufwand zu senken und vollzugsrelevante Informationen zu harmonisieren, betreibt der IT-Planungsrat seit 2017 das Produkt „Föderales Informationsmanagement“ (FIM). Der FIM-Standard sieht vor, dass der jeweilige Normgeber einheitliche Leistungsinformationen bereitstellt.

Es ist festzuhalten, dass § 3 Absatz 2a EGovG M-V geltenden Fassung die Fachbereiche bereits mit der aktuellen „Soll-Regelung“ in die Pflicht nimmt, Leistungsinformationen im Regelfall zu erstellen. Allerdings ist der Zeitpunkt der Erstellung bisher unreguliert. Das bedeutet, dass die Leistungsinformationen – z. B. aus Zeitgründen – weiterhin nachträglich zum jeweiligen Novellierungsverfahren zur Verfügung gestellt werden können. Jedoch sei klarstellend darauf hingewiesen, dass die Vorteile des IT-Planungsrat-Standards nur dann vollends zum Tragen kommen, wenn – wie vorgeschlagen – die Erstellung der Leistungsinformationen bereits in dem jeweiligen Novellierungsverfahren stattfindet.

Ebenso trifft die Neuregelung keinesfalls die Festlegung, ob und wann die Verwaltungsleistung digitalisiert werden soll. Die Bereitstellung der Leistungsinformationen schafft unter anderem die Voraussetzung für eine auf Standards basierende Digitalisierung; die Digitalisierung an sich kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Mit der Neufassung wird zudem klargestellt, dass unter „allgemeine Leistungsinformationen“ im Sinne der FIM-Methodik nicht nur Leistungsbeschreibungen, sondern auch Leistungszuschnitte sowie Prozess- und Datenfeldinformationen fallen. Die FIM-Methodik wird zudem bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG verwendet.

Zusammen beschreiben FIM-Informationen den Kern einer Leistung und erleichtern eine Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die FIM-Informationen werden von den zuständigen Ressorts mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion erstellt. Stellt der Bund FIM-Informationen bereit, ergänzen Land und Kommunen bei Bedarf die Informationen und passen sie an ihre spezifischen Erfordernisse an.

Die zentrale Landesredaktion unterstützt methodisch bei der Erstellung und Pflege von bürger- oder unternehmensrelevanten Leistungsinformationen, z. B. durch die Bereitstellung von Vorlagen und Musterbeispielen oder Best Practices, die mit anderen Bundesländern abgestimmt sind. Die fachliche Zuarbeit erfolgt federführend durch die obersten Landesbehörden, oftmals in Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Behörden.

Zu Nummer 4 (§ 18 – Evaluierung)

Bei noch nicht genau vorhersehbaren Implementierungen von komplexen technischen Entwicklungen in Mehrebenenverhältnissen, wie vorliegend, sollte zeitnah nach Inkrafttreten der Änderungen eine Evaluierung erfolgen. Im Rahmen der Evaluierung soll geprüft werden, ob sich die Verfahren in der Praxis bewähren oder nachgesteuert werden muss.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern)**Zu Nummer 1 (§ 6 – Abstandsflächen, Abstände)**

Satz 4 wird um die im nachstehenden Absatz beschriebenen Antennen erweitert und zur besseren Lesbarkeit neu gefasst, indem Nummer 1 die Antennen und Nummer 2 die Windenergieanlagen zum Gegenstand hat.

Von Antennen einschließlich ihrer Masten gehen regelmäßig allenfalls geringe gebäudegleiche Wirkungen aus. Sie sind darüber hinaus im Außenbereich privilegiert nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB mit der Folge, dass von ihnen ausgehende Wirkungen grundsätzlich hinzunehmen sind. Die Gesamthöhe von 50 m wurde gewählt, da ab dieser Höhe regelmäßig breitere Masten erforderlich werden und häufig eine größere Zahl von Antennen angebracht wird, die die Breite der Anlage vergrößern. Sind im Einzelfall nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen der Umgebung zu erwarten, reicht das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot als Korrektiv. Infolge der Beibehaltung der bisherigen Regelung in Satz 4 wurde dieser Satz neu strukturiert, indem die Nummer 1 Antennen und Nummer 2 Windenergieanlagen zum Gegenstand hat.

Zu Nummer 2 (Aufbau und Zuständigkeiten der Bauaufsichtsbehörden)

§ 57 Absatz 4 ist als solcher nicht in der Musterbauordnung (MBO) enthalten. Im Hinblick auf die angestrebte Harmonisierung des Baurechts der Länder durch die Einhaltung der MBO-Regelungen und im Hinblick auf die OZG-Umsetzung ist die Streichung erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 61 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)**Zu Buchstabe a**

Die Höhe der verfahrensfreien Anlagen wird aus technischen Gründen bei der Errichtung auf Gebäuden auf 15 m und bei der Errichtung im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf 20 m angehoben. Dadurch wird gewährleistet, dass die immissionsschutzrechtlich erforderlichen Abstände verfahrensfrei eingehalten werden können. Die Regelung ist auch unter dem Blickwinkel der gemeindlichen Planungshoheit vertretbar, da den Masten für sich genommen kein nennenswertes städtebauliches Gewicht zukommt und die Verfahrensfreiheit bei Widerspruch des Bauvorhabens zu städtebaulichen Satzungen nicht von der Erforderlichkeit einer isolierten Ausnahme oder Befreiung (namentlich hinsichtlich der Nutzung) befreit. Der Verweis auf Nummer 4 Buchstabe b stellt klar, dass die Verfahrensfreiheit auch eingreift, wenn es sich um Anlagen handelt, die der Telekommunikation dienen. Da bei einer Höhe von mehr als 10 m Standsicherheitsprobleme denkbar sind, soll vor Baubeginn vom Bauherrn ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 eingeschaltet werden. Die Beurteilung der Standsicherheit und ein gegebenenfalls erforderlicher rechnerischer Nachweis erfolgen nur gegenüber dem Bauherrn. Eine Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden, werden neu aufgenommen. Dadurch soll der aus verschiedenen Gründen wichtige Mobilfunkausbau erleichtert werden. Die verfahrensfrei mögliche Aufstelldauer von 24 Monaten ist ausreichend, um entweder einen Standort für eine dauerhaft zu errichtende Anlage zu finden oder eine Baugenehmigung für eine längere Aufstellzeit zu erreichen. Da bei einer Höhe von mehr als 10 m Standsicherheitsprobleme denkbar sind, soll vor Baubeginn vom Bauherrn ein qualifizierter Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 eingeschaltet werden. Die Beurteilung der Standsicherheit und ein gegebenenfalls erforderlicher rechnerischer Nachweis erfolgen nur gegenüber dem Bauherrn. Eine Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 3 (Aufhebung des Gesetzes zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern)

Mitte des Jahres 2014 trat die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) in Kraft. Die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie waren nach deren Artikel 13 Satz 1 zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2015 hat die Bundesregierung den Ländern dazu mitgeteilt, für die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie nur insoweit zuständig zu sein, als eine Bundeskompetenz gegeben ist. Für die Umsetzung u. a. des Artikels 8 der Kostensenkungsrichtlinie (passive Netzinfrastrukturen in Gebäuden) fehlt eine (abschließende) Bundeskompetenz, sodass die Länder für die Umsetzung zuständig sind, Artikel 30, 70 GG. So argumentierte die Bundesregierung in der Entwurfsbegründung, dass weder Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG (Telekommunikation) noch die Bundeskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) oder Nummer 18 (Bodenrecht) GG für Vorgaben im Rahmen des Bauordnungsrechts einschlägig sind (Bundestagsdrucksache 18/8332, 28, 30).

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern (DigiNetzG M-V) vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 591) veranlasste Mecklenburg-Vorpommern die Umsetzung des Artikels 8 der Kostensenkungsrichtlinie.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2473) hat der Bundesgesetzgeber sodann entgegen der ursprünglichen Mitteilung der Bundesregierung seine Zuständigkeit auch hinsichtlich der passiven Netzinfrastrukturen gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7, 2. Alternative GG angenommen.

Dazu im Einzelnen:

„Die ausschließliche Zuweisung der Gesetzgebungsbefugnis für die Telekommunikation betrifft die technische Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung (BVerfG 27.07.2005 – 1 BvR 668/04, zu C. II. 2. b. aa. der Gründe). Dies erfasst auch gebäudeinterne Infrastrukturen. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen kann nicht sinnvoll geregelt werden, ohne zugleich die gebäudeinternen physischen Infrastrukturen zu schaffen. Das Erreichen der nationalen und europäischen Ziele – einschließlich der Gewährleistungspflicht nach Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleistet, machen einen Netzausbau nicht nur im backbone und im Teilnehmeranschlussbereich erforderlich. Vielmehr müssen die digitalen Infrastrukturen bis zum Standort des Endnutzers, insbesondere bis in die Wohnung, ausgebaut werden. Eine getrennte Kompetenz der Länder für Vorgaben einer materiell-rechtlichen Telekommunikationsinfrastruktur ist abzulehnen“ (Drucksache 18/9023).

Vor diesem Hintergrund entfaltet das DigiNetzG M-V keine praktische Wirkung mehr, es ist mithin aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.